

## **Gesetz**

*vom*

### **über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHG)**

---

*Der Grosse Rat des Kantons Freiburg*

gestützt auf die Artikel 82, 84 und 132 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004;

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom ...;

auf Antrag dieser Behörde,

*beschliesst:*

#### **1. KAPITEL**

##### **Allgemeine Bestimmungen**

###### **Art. 1 Zweck und Ziele**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz soll es den gemeinderechtlichen Körperschaften und ihren Organen ermöglichen,

- a) die Finanzen wirksam und rechtmässig zu verwalten;
- b) über die für die Haushaltsführung erforderlichen Instrumente und Entscheidungsgrundlagen zu verfügen.

<sup>2</sup> Ziel dieses Gesetzes ist es, eine Finanzpolitik und eine administrative Verwaltung gemäss den Grundsätzen eines wirtschaftlichen und wirksamen Einsatzes der öffentlichen Mittel zu fördern und gleichzeitig das finanzielle Gleichgewicht sicherzustellen.

###### **Art. 2 Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz gilt für die Gemeinden und ihre Organe.

<sup>2</sup> Ohne anderslautende Bestimmung gilt das Gesetz sinngemäss auch für die übrigen gemeinderechtlichen Körperschaften, d. h. die Gemeindeanstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit, die Gemeindeverbände, die Agglomerationen und die Bürgergemeinden.

<sup>3</sup> Der Staatsrat legt die Anwendbarkeit dieses Gesetzes auf die im vorhergehenden Absatz genannten Einheiten fest.

### **Art. 3 Begriffe**

Die spezifischen Fachbegriffe der Gemeindefinanzen sind wie folgt definiert:

- a) Finanzvermögen: Das Finanzvermögen umfasst alle Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der Erfüllung öffentlicher Aufgaben veräussert werden können; die Aufgabe kann dabei obligatorisch oder frei gewählt sein.
- b) Verwaltungsvermögen: Das Verwaltungsvermögen enthält die Vermögenswerte, die unmittelbar der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen und die nicht veräussert werden können, ohne die Wahrnehmung der Aufgabe zu beeinträchtigen; diese kann dabei obligatorisch oder frei gewählt sein.
- c) Ausgabe: Die Ausgabe ist eine Bindung von Mitteln des Finanzvermögens, um eine öffentliche Aufgabe zu erfüllen.
- d) Einnahme: Die Einnahme ist eine Zahlung Dritter, die das Vermögen vermehrt.
- e) Anlage: Die Anlage ist ein Finanzvorfall, der die Struktur, aber nicht den Gesamtbetrag des Finanzvermögens verändert.
- f) neue Ausgabe: Die Ausgabe ist dann neu, wenn die Gemeinde über eine gewisse Handlungsfreiheit in Bezug auf den Betrag, den Zeitpunkt oder einen anderen wesentlichen Aspekt der Verpflichtung verfügt.
- g) gebundene Ausgabe: Die Ausgabe ist dann gebunden, wenn sie vom Gesetz vorgeschrieben ist oder die Gemeinde über keinen Handlungsspielraum bezüglich des Betrags, der Verpflichtung oder eines anderen wesentlichen Aspekts verfügt.

## **2. KAPITEL**

### **Haushaltungsführung**

#### **1. Grundsatz**

##### **Art. 4 Grundsätze der Haushaltungsführung**

Die Finanzen werden nach folgenden Grundsätzen geführt:

- a) Gesetzmässigkeit: Jede Ausgabe bedarf einer Begründung durch eine Rechtsgrundlage.
- b) Finanzielles Gleichgewicht: Aufwand und Ertrag werden im Gleichgewicht gehalten.

- c) Sparsamkeit: Vorgesehene Ausgaben sind auf ihre Notwendigkeit und Tragbarkeit hin zu prüfen.
- d) Dringlichkeit: Die Ausgaben sind in der Reihenfolge ihrer Dringlichkeit vorzunehmen.
- e) Wirtschaftlichkeit: Für jedes Vorhaben ist jene Variante zu wählen, die bei gegebener Zielsetzung die wirtschaftlich günstigste Lösung gewährleistet.
- f) Verursacherprinzip: Die Nutzniesser besonderer Leistungen und die Verursacher besonderer Kosten haben die zumutbaren Kosten zu tragen.
- g) Vorteilsabgeltung: Die Nutzniesser wirtschaftlicher Vorteile aus öffentlichen Einrichtungen oder Anordnungen leisten einen angemessenen, dem Nutzen aus dem Vorteil entsprechenden Beitrag.
- h) Verbot der Zweckbindung von Steuern: Die Steuern werden nicht an Aufgaben oder besondere Ausgaben gebunden.
- i) Wirkungsorientierung: Die finanziellen Entscheidungen werden auf ihre Wirkung hin getroffen.

## **2. Finanzplan**

### **Art. 5** Zweck

Der Finanzplan dient der mittelfristigen Planung und Steuerung der Finanzen und der Leistungen.

### **Art. 6** Zuständigkeiten und Verfahren

<sup>1</sup> Die Gemeinde erstellt einen Finanzplan über fünf Jahre. Der Finanzplan wird regelmässig und entsprechend den Bedürfnissen, jedoch mindestens einmal jährlich nachgeführt.

<sup>2</sup> Der Finanzplan wird vom Gemeinderat beschlossen.

<sup>3</sup> Der Finanzplan und seine Nachführungen werden an die Finanzkommission und die Gemeindeversammlung oder den Generalrat weitergeleitet.

<sup>4</sup> Der Staatsrat erlässt Mindestvorschriften zum Finanzplan.

## **3. Budget**

### **Art. 7** Zweck

Das Budget dient der kurzfristigen Steuerung von Finanzen und Leistungen.

## **Art. 8** Zuständigkeiten und Verfahren

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat erstellt jährlich den Budgetentwurf und legt ihn der Gemeindeversammlung oder dem Generalrat vor.
- <sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung oder der Generalrat genehmigt das Budget jeweils bis zum 31. Dezember des dem Rechnungsjahr vorausgehenden Jahres.
- <sup>3</sup> Das Budget der Gemeinverbände und der Agglomerationen wird vom Vorstand genehmigt und den Mitgliedgemeinden bis zum 31. Oktober des dem Rechnungsjahr vorausgehenden Jahres weitergeleitet.
- <sup>4</sup> Liegt am 1. Januar noch kein Budget vor, ist der Gemeinderat ermächtigt, lediglich die für die ordentliche Tätigkeit unverzichtbaren Ausgaben zu tätigen.
- <sup>5</sup> Der Staatsrat legt die Einzelheiten des Verfahrens und die Regeln im Falle einer Ablehnung des Budgets fest.

## **Art. 9** Gliederung

Das Budget wird gemäss dem Kontenrahmen im harmonisierten Rechnungslegungsmodell erstellt.

## **Art. 10** Grundsätze der Budgeterstellung

Das Budget wird nach folgenden Grundsätzen erstellt:

- a) Jährlichkeit: Das Budgetjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- b) Spezifikation: Aufwände und Erträge der Erfolgsrechnung sowie Ausgaben und Einnahmen der Investitionsrechnung werden nach der funktionalen Gliederung und der Artengliederung des Kontenrahmens unterteilt.
- c) Bruttodarstellung: Aufwände und Erträge der Erfolgsrechnung sowie Ausgaben und Einnahmen der Investitionsrechnung sind getrennt voneinander, ohne Verrechnung, in voller Höhe auszuweisen.
- d) Vergleichbarkeit: Die Budgets der Gemeinden und ihrer Verwaltungseinheiten sollen sowohl untereinander als auch über die Zeit hinweg vergleichbar sein.
- e) Stetigkeit: Die Grundsätze der Budgeterstellung bleiben über einen längeren Zeitraum unverändert.
- f) Fortführung: Die Normen der Budgeterstellung stützen sich auf den Grundsatz der Fortführung der Gemeindetätigkeiten.

## **Art. 11** Inhalt

<sup>1</sup> Das Budget enthält:

- a) in der Erfolgsrechnung: zu bewilligende Aufwände und geschätzte Erträge;
  - b) in der Investitionsrechnung: zu bewilligte Ausgaben und geschätzte Einnahmen.
- <sup>2</sup> Mit dem Budget sind der Gemeindeversammlung oder dem Generalrat Informationen zur Finanzierung und über die Verwendung der noch laufenden Verpflichtungskredite zuzuleiten.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat erläutert die im Budget enthaltenen Beträge, insbesondere diejenigen, die gegenüber dem Budget des Vorjahres starke Schwankungen aufweisen, in einer begleitenden Botschaft.

## **4. Jahresrechnung**

### **Art. 12** Zuständigkeit und Verfahren

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat unterbreitet die Jahresrechnung jedes Jahr innert fünf Monaten nach dem Ende des Rechnungsjahrs der Gemeindeversammlung oder dem Generalrat zur Genehmigung.
- <sup>2</sup> Die genehmigte Jahresrechnung wird an das für die Gemeinden zuständige Amt, die Oberamtsperson sowie an die weiteren im Gesetz vorgesehenen Instanzen überwiesen.
- <sup>3</sup> Der Staatsrat legt die Einzelheiten des Verfahrens und die Regeln fest für den Fall, dass die Genehmigung der Jahresrechnung verweigert wird.

### **Art. 13** Inhalt

<sup>1</sup> Die Jahresrechnung enthält die folgenden Elemente:

- a) Bilanz;
- b) Erfolgsrechnung;
- c) Investitionsrechnung;
- d) Geldflussrechnung;
- e) Anhang.

<sup>2</sup> Die Jahresrechnung gliedert sich nach dem Kontenrahmen des Harmonisierten Rechnungslegungsmodells.

<sup>3</sup> Die Erfolgsrechnung und die Investitionsrechnung müssen gleich dargestellt werden wie im Budget des Berichtsjahres und parallel dazu.

<sup>4</sup> Der Gemeindeversammlung oder dem Generalrat müssen zum Vergleich auch die Zahlen der Bilanz, der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung des Vorjahres aufgezeigt werden.

#### **Art. 14 Bilanz**

- <sup>1</sup> Die Bilanz enthält die aktiven und die passiven Bestände.
- <sup>2</sup> Die Aktiven werden in Finanz- und Verwaltungsvermögen gegliedert.
- <sup>3</sup> Die Passiven werden in Fremdkapital und Eigenkapital gegliedert.

#### **Art. 15 Erfolgsrechnung**

- <sup>1</sup> Die Erfolgsrechnung enthält die Aufwände und Erträge der laufenden Gemeindetätigkeit.
- <sup>2</sup> Die Erfolgsrechnung weist zunächst das operative und dann das ausserordentliche Ergebnis mit dem Aufwand- oder dem Ertragsüberschuss aus; das Gesamtergebnis verändert das Eigenkapital.
- <sup>3</sup> Die operativen Aufwände und Erträge der Erfolgsrechnung stammen aus der laufenden Betriebs- und Finanzierungstätigkeit der Gemeinde.
- <sup>4</sup> Aufwand und Ertrag der Erfolgsrechnung gelten als ausserordentlich, wenn sie in keiner Art und Weise vorhergesehen werden konnten, wenn sie sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen und sie nicht zum operativen Bereich gehören. Als ausserordentlich gelten auch Einlagen in und Entnahmen aus Eigenkapital sowie gegebenenfalls die Abtragung des Bilanzfehlbetrags.

#### **Art. 16 Investitionsrechnung**

- <sup>1</sup> Die Investitionsrechnung enthält die Ausgaben und Einnahmen von mittel- und langfristigen Vorhaben der Gemeinde.
- <sup>2</sup> Ausgaben und Einnahmen der Investitionsrechnung gelten als ausserordentlich, wenn sie in keiner Art und Weise vorhergesehen werden konnten, wenn sie sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen und sie nicht zum operativen Bereich gehören.

#### **Art. 17 Geldflussrechnung**

- <sup>1</sup> Die Geldflussrechnung gibt Auskunft über die Herkunft und die Verwendung der Mittel.
- <sup>2</sup> Die Geldflussrechnung zeigt den Geldfluss aus betrieblichen Tätigkeiten (Erfolgsrechnung), jenen aus der Investitionstätigkeit (Investitionsrechnung) und jenen aus der Finanzierungstätigkeit im Detail auf.

## **Art. 18 Anhang**

<sup>1</sup> Der Anhang der Jahresrechnung:

- a) gibt die Aktivierungsgrenze an, die für die Rechnungslegung anzuwendenden Regeln und allfällige Abweichungen von diesen Regeln, sofern diese Abweichung rechtmässig ist;
- b) fasst die Rechnungslegungsgrundsätze einschliesslich der wesentlichen Grundsätze zur Bilanzierung und Bewertung, insbesondere die Abschreibungssätze, zusammen;
- c) enthält den Eigenkapitalnachweis;
- d) enthält den Rückstellungsspiegel;
- e) enthält den Beteiligungs- und Gewährleistungsspiegel;
- f) zeigt Einzelheiten über die Kapitalanlagen im Anlagespiegel auf;
- g) enthält zusätzliche Angaben, die für die Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage, der Verpflichtungen und der finanziellen Risiken von Bedeutung sind;
- h) zeigt für jede in diesem Gesetz festgelegte Finanzkennzahl die Werte der Gemeinde auf.

<sup>2</sup> Der Inhalt der verschiedenen Elemente des Anhangs wird vom Staatsrat präzisiert.

## **5. Rechenschaftsbericht**

### **Art. 19 Rechenschaftsbericht**

<sup>1</sup> Im Rechenschaftsbericht legt der Gemeinderat seine Haupttätigkeiten und wichtigsten Entwicklungen während dem vergangenen Rechnungsjahr dar.

<sup>2</sup> Der Rechenschaftsbericht wird der Gemeindeversammlung oder dem Generalrat gleichzeitig mit der Jahresrechnung vorgelegt.

<sup>3</sup> Die Gemeindeversammlung oder der Generalrat nimmt vom Rechenschaftsbericht des Gemeinderats Kenntnis.

## **6. Instrumente zur finanziellen Steuerung und Bewertung der Finanzlage**

### **Art. 20 Gleichgewicht des Finanzhaushalts**

<sup>1</sup> Das Budget der Erfolgsrechnung muss ausgeglichen sein.

<sup>2</sup> Die Steuerfusse und -sätze müssen so festgelegt werden, dass das Gleichgewicht des Finanzhaushalts gewährleistet ist.

<sup>3</sup> Ein Aufwandüberschuss ist nur dann gestattet, wenn er durch das nicht zweckgebundene Eigenkapital gedeckt werden kann.

### **Art. 21 Rechnungsüberschuss und Bilanzfehlbetrag**

<sup>1</sup> Weist die Jahresrechnung einen Aufwandüberschuss auf, so wird dieser dem Eigenkapital belastet; bei Fehlen von Eigenkapital erhöht der Aufwandüberschuss den Bilanzfehlbetrag.

<sup>2</sup> Weist die Jahresrechnung einen Ertragsüberschuss auf, wird er dem Eigenkapital angerechnet; bei Fehlen von Eigenkapital dient er der Abtragung des Bilanzfehlbetrags.

<sup>3</sup> Weist die Bilanz einen Fehlbetrag auf, so muss dieser in mindestens fünf Jahren abgetragen werden. In den betreffenden Budgets wird der für die Abtragung dieses Bilanzfehlbetrags nötige Betrag berücksichtigt bis ein nicht zweckgebundenes Eigenkapital erreicht ist.

### **Art. 22 Schuldenbegrenzung**

<sup>1</sup> Die Zunahme des Fremdkapitals aus der Investitionstätigkeit muss begrenzt werden.

<sup>2</sup> Der Staatsrat legt die Regeln zur Begrenzung mittels Finanzkennzahlen fest.

### **Art. 23 Finanzkennzahlen**

<sup>1</sup> Die Finanzlage muss namentlich anhand folgender Finanzkennzahlen aufgezeigt werden:

- a) Nettoverschuldungsquotient;
- b) Selbstfinanzierungsgrad;
- c) Zinsbelastungsanteil;
- d) Nettoschulden pro Einwohner;
- e) Selbstfinanzierungsanteil;
- f) Kapitaldienstanteil;
- g) Bruttoverschuldungsanteil;
- h) Investitionsanteil im Verhältnis zum konsolidierten Aufwand.

<sup>2</sup> Die Finanzkennzahlen und ihre Referenzwerte werden vom Staatsrat auf der Grundlage der anerkannten Normen festgelegt.

<sup>3</sup> Der Staatsrat präzisiert, inwiefern die Finanzkennzahlen für die übrigen gemeinderechtlichen Körperschaften gelten.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat kann zusätzliche Kennzahlen zur Bestimmung der Finanzlage der Gemeinde vorlegen.

### **3. KAPITEL**

#### **Kreditrecht**

##### **1. Allgemeines**

###### **Art. 24 Begriff**

- <sup>1</sup> Ein Kredit ist die Ermächtigung, für einen bestimmten Zweck bis zu einem festgelegten Betrag finanzielle Verpflichtungen einzugehen.
- <sup>2</sup> Kredite müssen vor dem Eingehen neuer Verpflichtungen eingeholt werden.
- <sup>3</sup> Kredite müssen in Form von Verpflichtungs-, Zusatz-, Budget- oder Nachtragskrediten beantragt werden.
- <sup>4</sup> Die Kredite müssen für jenen Zweck verwendet werden, für den sie bewilligt wurden.
- <sup>5</sup> Kredite werden aufgrund von Schätzungen des voraussichtlichen Bedarfs festgelegt.

##### **2. Verpflichtungs- und Zusatzkredit**

###### **Art. 25 Verpflichtungskredit**

###### **a) Allgemeines und Begriffe**

- <sup>1</sup> Der Verpflichtungskredit ist eine Bewilligung, eine einmalige oder wiederkehrende neue Ausgabe für einen bestimmten Zweck vorzunehmen, deren Betrag die im Finanzreglement der Gemeinde festgelegte Limite übersteigt.
- <sup>2</sup> Der Verpflichtungskredit wird der Gemeindeversammlung oder dem Generalrat zusammen mit einem erläuternden Bericht zur Genehmigung unterbreitet; der Staatsrat legt die wesentlichen Elemente dieses Berichts fest.

###### **Art. 26 aa) Projektierungskredit**

Der Projektierungskredit ist ein Verpflichtungskredit für die Abklärung der Tragweite und der finanziellen Auswirkungen umfangreicher zukünftiger Vorhaben.

###### **Art. 27 bb) Objektkredit**

Der Objektkredit ist ein Verpflichtungskredit für ein Einzelvorhaben, der zu einer Ausgabe bis zum bewilligten Betrag ermächtigt.

**Art. 28 cc) Rahmenkredit**

Der Rahmenkredit ist ein Verpflichtungskredit, der zu einer Ausgabe bis zum bewilligten Betrag ermächtigt für mehrere Einzelvorhaben, die in einem Programm zusammengefasst sind und die einen objektiven Zusammenhang aufweisen.

**Art. 29 b) Schätzung**

<sup>1</sup> Die in den Artikeln 26, 27 und 28 definierten Arten von Verpflichtungskrediten werden aufgrund sorgfältiger Berechnungen geschätzt.

<sup>2</sup> Sie können eine Preisstandsklausel enthalten, die die Risiken in Zusammenhang mit der Kostenentwicklung berücksichtigt.

<sup>3</sup> Bei einem Preisrückgang werden die Kredite angemessen angepasst.

**Art. 30 c) Zusammenhang mit dem Budget**

Der Mittelbedarf aus Verpflichtungskrediten muss als Aufwand der Erfolgsrechnung oder als Ausgabe der Investitionsrechnung in das jeweilige jährliche Budget aufgenommen werden.

**Art. 31 d) Abrechnung und Verfall**

<sup>1</sup> Zu jedem Verpflichtungskredit muss eine Schlussabrechnung erstellt werden, die der Gemeindeversammlung oder dem Generalrat zur Information unterbreitet wird, sobald das Vorhaben abgeschlossen ist.

<sup>2</sup> Ein Verpflichtungskredit verfällt, wenn mit der Umsetzung des Vorhabens fünf Jahre nach Inkrafttreten der Abstimmung nicht begonnen wurde; Abs. 3 bleibt vorbehalten.

<sup>3</sup> Im Falle eines Rechtsstreits, der die Umsetzung des Vorhabens verzögern kann, wird die Verfallfrist ausgesetzt.

**Art. 32 e) Verpflichtungskontrolle**

Der Gemeinderat führt die Kontrolle über die eingegangenen Verpflichtungen, der beanspruchten Kredite, die erfolgten Zahlungen sowie die Aufteilung von Rahmenkrediten in die Einzelvorhaben.

**Art. 33 Zusatzkredit**

<sup>1</sup> Der Zusatzkredit ist die Ergänzung eines nicht ausreichenden Verpflichtungskredits.

<sup>2</sup> Zeigt sich vor oder während der Ausführung eines Vorhabens, dass der bewilligte Verpflichtungskredit überschritten wird, muss der Gemeinderat vor dem Eingehen neuer Verpflichtungen ohne Verzug einen Zusatzkredit beantragen.

<sup>3</sup> Wenn es sich bei den Zusatzkrediten um gebundene Ausgaben handelt, müssen sie nicht von der Gemeindeversammlung oder dem Generalrat beschlossen werden. Übersteigt der Betrag eines solchen Zusatzkredits jedoch die finanzielle Kompetenz des Gemeinderats, so muss dieser die Finanzkommission informieren, die vor dem Eingehen der Verpflichtung ihr Einverständnis zur Qualifizierung als gebundene Ausgabe zu geben hat.

### **3. Budget- und Nachtragskredit**

#### **Art. 34** Budgetkredit

Der Budgetkredit ist eine Bewilligung, die Jahresrechnung für einen bestimmten Zweck bis zum festgelegten Betrag zu belasten.

#### **Art. 35** Nachtragskredit

<sup>1</sup> Der Nachtragskredit ist die Ergänzung eines nicht ausreichenden Budgetkredits.

<sup>2</sup> Zeigt sich vor oder während der Beanspruchung des Budgetkredits, dass dieser nicht ausreicht, muss der Gemeinderat vor dem Eingehen neuer Verpflichtungen ohne Verzug einen Nachtragskredit beantragen; die Vorschriften zur Kreditüberschreitung bleiben vorbehalten.

<sup>3</sup> Der Nachtragskredit ist Gegenstand eines Beschlusses der Gemeindeversammlung oder des Generalrats zur Änderung des Budgets.

#### **Art. 36** Kreditüberschreitung

<sup>1</sup> Erträgt die Vornahme eines Aufwands oder einer Ausgabe ohne nachteilige Folgen für die Gemeinde keinen Aufschub oder handelt es sich um eine gebundene Ausgabe, ist der Gemeinderat dafür zuständig, die Kreditüberschreitung zu beschliessen. Artikel 33 Abs. 3 2. Satz bleibt vorbehalten.

<sup>2</sup> Kreditüberschreitungen sind ferner zulässig für Aufwände und Ausgaben, denen im gleichen Rechnungsjahr entsprechende sachbezogene Erträge und Einnahmen gegenüberstehen.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat erstellt eine begründete Liste aller Geschäfte, deren Überschreitung die im Finanzreglement der Gemeinde festgelegten Limiten übersteigen, und unterbreitet diese gesamthaft der Gemeindeversammlung oder dem Generalrat zur Genehmigung.

#### **Art. 37** Verfall

Nicht beanspruchte Budget- und Nachtragskredite verfallen am Ende des Rechnungsjahres.

## **4. Spezialfinanzierungen**

### **Art. 38 Spezialfinanzierungen**

<sup>1</sup> Die Spezialfinanzierung besteht in der verpflichtenden Zweckbindung von Mitteln zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben. Die Errichtung einer Spezialfinanzierung bedarf einer gesetzlichen Grundlage.

<sup>2</sup> Aufwand und Ertrag werden in der Erfolgsrechnung verbucht, Investitionsausgaben und -einnahmen in der Investitionsrechnung. Saldi von Spezialfinanzierungen werden bilanziert.

<sup>3</sup> Der Spezialfinanzierung sind alle direkten und kalkulatorischen Aufwände und Ausgaben bzw. Erträge und Einnahmen zu belasten bzw. gutzuschreiben. Die Spezialgesetzgebung bleibt vorbehalten

## **4. KAPITEL**

### **Rechnungslegung**

#### **1. Allgemeines**

##### **Art. 39 Zweck und Gliederung**

Die Rechnungslegung vermittelt ein wirklichkeitsgetreues Bild des Vermögens, der Finanzlage und des Erfolgs.

##### **Art. 40 Grundsätze der Rechnungslegung**

<sup>1</sup> Die Rechnungslegung erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

- a) Jährlichkeit: Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- b) Periodenabgrenzung: Die Aufwände und Erträge der Erfolgsrechnung und die Ausgaben und Einnahmen der Investitionsrechnung werden in derjenigen Periode erfasst, in der sie verursacht werden. Die Bilanz ist als Stichtagsrechnung zu führen.
- c) Spezifikation: Aufwände, Erträge, Ausgaben und Einnahmen werden nach der funktionalen Gliederung und der Artengliederung des Kontenrahmens unterteilt. Die Aktiven und die Passiven der Bilanz werden nach der Artengliederung unterteilt.
- d) Vorsicht: Die Rechnungslegung und die Bilanz enthalten alle reellen Risiken, aufgrund derer die Werte verändert werden könnten.
- e) Bruttodarstellung: Aufwände und Erträge der Erfolgsrechnung, Ausgaben und Einnahmen der Investitionsrechnung sowie Aktiven und Passiven der Bilanz sind getrennt voneinander, ohne Verrechnung, in voller Höhe auszuweisen.

- f) Wesentlichkeit: Sämtliche sachdienlichen Informationen, die für eine rasche und umfassende Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage notwendig sind, werden offengelegt.
  - g) Qualitative Bindung: Ein Kredit kann nur für den Zweck verwendet werden, für den er gesprochen wurde.
  - h) Quantitative Bindung: Eine Ausgabe kann nur bis zu dem im Budget eingestellten Betrag getätigt werden; Die Bestimmungen über die Kreditüberschreitung bleiben vorbehalten.
  - i) Zeitliche Bindung: Ein nicht verwendeter Budgetkredit verfällt am Ende des Rechnungsjahres. Die Übertragung von Investitionskrediten bleibt vorbehalten.
  - j) Vergleichbarkeit: Die Jahresrechnung der Gemeinden und ihrer Verwaltungseinheiten sind sowohl untereinander als auch über die Zeit hinweg vergleichbar.
  - k) Stetigkeit: Die Grundsätze der Rechnungslegung bleiben über einen längeren Zeitraum unverändert.
  - l) Fortführung: Die Normen der Rechnungslegung stützen sich auf den Grundsatz der Fortführung der Gemeindetätigkeiten.
- 2 Im Übrigen berücksichtigen die Informationen für die Rechnungslegung folgende Kriterien:
- a) Verständlichkeit: Die Informationen müssen präzis und verständlich sein.
  - b) Zuverlässigkeit: Die Informationen sind sachlich richtig.
  - c) Neutralität: Die Informationen werden objektiv und willkürfrei dargestellt.

## **2. Bilanzierung, Bewertung und Abschreibungen**

### **Art. 41 Bilanzierung**

<sup>1</sup> Vermögenswerte im Finanzvermögen werden bilanziert, wenn sie einen wirtschaftlichen Nutzen über mehrere Jahre erbringen und ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann.

<sup>2</sup> Vermögenswerte im Verwaltungsvermögen werden bilanziert, wenn sie zukünftige Vermögenszuflüsse bewirken oder einen mehrjährigen öffentlichen Nutzen aufweisen und ihr Wert die Aktivierungsgrenze überschreitet und verlässlich ermittelt werden kann.

<sup>3</sup> Verpflichtungen werden bilanziert, wenn ihre Erfüllung zu einem Mittelabfluss führt und ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann.

<sup>4</sup> Rückstellungen werden gebildet für bestehende Verpflichtungen, bei denen der Zeitpunkt der Erfüllung oder die Höhe des künftigen Mittelabflusses mit Unsicherheiten behaftet sind.

#### **Art. 42 Aktivierungsgrenze**

<sup>1</sup> Die Gemeinde legt im Finanzreglement die Aktivierungsgrenze für die Investitionsrechnung fest.

<sup>2</sup> Geschäfte, welche die Aktivierungsgrenze nicht erreichen, werden in der Erfolgsrechnung ausgewiesen.

<sup>3</sup> Die Aktivierungsgrenze wird im Anhang zur Jahresrechnung aufgeführt. Die Festsetzung sowie jede Änderung der Grenze müssen begründet werden.

#### **Art. 43 Bewertung des Fremdkapitals und des Finanzvermögens**

<sup>1</sup> Das bilanzierte Fremdkapital und das bilanzierte Finanzvermögen werden zum Nominalwert bewertet. Absatz 2 und 3 bleiben vorbehalten.

<sup>2</sup> Anlagen im Finanzvermögen werden bei erstmaliger Bilanzierung zu Anschaffungskosten bilanziert. Entstehen keine Ausgaben, wird zu Verkehrswerten zum Zeitpunkt des Zugangs in die Buchhaltung bilanziert.

<sup>3</sup> Die Folgebewertungen erfolgen zum Verkehrswert am Bilanzierungsstichtag, wobei eine Neubewertung der Finanzanlagen jährlich und der übrigen Anlagen alle fünf Jahre stattfindet.

<sup>4</sup> Ist bei einer Position des Finanzvermögens eine dauerhafte Wertminderung absehbar, wird deren bilanzierter Wert unverzüglich berichtet.

<sup>5</sup> Der Staatsrat kann die Bewertungskriterien je Güterkategorie festlegen.

#### **Art. 44 Verwaltungsvermögen**

##### **a) Bewertung**

<sup>1</sup> Anlagen im Verwaltungsvermögen werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bilanziert. Entstehen keine Ausgaben, wird der Verkehrswert als Anschaffungskosten bilanziert.

<sup>2</sup> Ist bei einer Position des Verwaltungsvermögens eine dauerhafte Wertminderung absehbar, wird deren bilanzierter Wert unverzüglich berichtet.

##### **Art. 45 b) Abschreibungen**

<sup>1</sup> Anlagen des Verwaltungsvermögens, die durch Nutzung einem Wertverzehr unterliegen, werden nach der Nutzungsdauer abgeschrieben.

<sup>2</sup> Die Abschreibung erfolgt linear.

<sup>3</sup> Der Staatsrat legt die Abschreibungssätze fest.

### **3. Verbuchung der kommunalen und interkommunalen Einheiten**

#### **Art. 46** Von der Gemeinde abhängige Einheiten

<sup>1</sup> In Übereinstimmung mit dem Kontenrahmen werden die Verwaltungseinheiten, die den Gemeindetätigkeiten entsprechen, in die Gemeinderechnung integriert.

<sup>2</sup> Gegebenenfalls werden Gemeindeanstalten ohne eigene Rechtspersönlichkeit als Spezialfinanzierungen ebenfalls in die Gemeinderechnung integriert.

#### **Art. 47** Gemeindeübereinkünfte

<sup>1</sup> Die Buchhaltung der Gemeindeübereinkunft wird vollumfänglich in die Buchhaltung der Sitzgemeinde integriert.

<sup>2</sup> Das Budget wird den Partnergemeinden weitergeleitet, damit sie ihre Beteiligung in ihrem eigenen Budget integrieren können.

<sup>3</sup> Die Jahresrechnung wird der Revisionsstelle der Sitzgemeinde zur Kontrolle unterbreitet und anschliessend den Partnergemeinden weitergeleitet, damit sie ihre Beteiligung in ihrer eigenen Rechnung integrieren können.

<sup>4</sup> Der Staatsrat erlässt die notwendigen Präzisierungen, um namentlich sicherzustellen, dass die Integration der Gemeindeübereinkünfte keinen Einfluss auf die Werte der Finanzkennzahlen der Sitzgemeinde hat.

#### **Art. 48** Einheiten des öffentlichen Rechts

<sup>1</sup> Die Gemeindeanstalten mit Rechtspersönlichkeit sowie die Gemeinverbände und die Agglomerationen erstellen die Tabelle der Beteiligungen der Vertrags- oder Mitgliedgemeinden.

<sup>2</sup> Die Finanzdaten sind im Beteiligungsspiegel jeder betroffenen Gemeinde aufgeführt.

<sup>3</sup> Der Staatsrat regelt die Modalitäten, die namentlich vergleichbare Ergebnisse unter den Gemeinden bei der Berechnung der Finanzkennzahlen sicherstellen.

#### **Art. 49** Einheiten des privaten Rechts

Die Finanzdaten der Einheiten des privaten Rechts, mit denen die Gemeinde Verbindungen organisatorischer oder finanzieller Art hat, sind im Beteiligungsspiegel der Gemeinde aufgeführt.

## **5. KAPITEL**

### **Finanzielle Führung auf Verwaltungsebene**

#### **1. Buchführung**

##### **Art. 50** Grundsätze der Buchführung

<sup>1</sup> Die Buchhaltung besteht darin, chronologisch und systematisch die Geschäftsvorfälle gegen aussen sowie die internen Verrechnungen zu erfassen.

<sup>2</sup> Die Buchführung erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

- a) Vollständigkeit: Die gesamten Aufwände und Erträge der Erfolgsrechnung und die Ausgaben und Einnahmen der Investitionsrechnung des Rechnungsjahres werden in der Jahresrechnung erfasst.
- b) Genauigkeit: Die Verbuchung erfolgt in den entsprechenden Buchungsposten und in Übereinstimmung mit dem Budget.
- c) Richtigkeit: Die Buchungen entsprechen den Tatsachen und werden gemäss den Weisungen vorgenommen.
- d) Rechtzeitigkeit: Die Buchhaltung und der Geldverkehr sind aktuell zu halten.
- e) Nachprüfbarkeit: Die Vorgänge werden verständlich erfasst, die Buchungen werden durch Belege nachgewiesen und die Korrekturen werden gekennzeichnet.

##### **Art. 51** Interne Verrechnungen

<sup>1</sup> Interne Verrechnungen sind Gutschriften und Belastungen zwischen verschiedenen Verwaltungseinheiten der Gemeinde.

<sup>2</sup> Sie sind vorzunehmen, soweit sie für die Aufwand- und Ertragsermittlung oder für die wirtschaftliche Leistungserfüllung wesentlich sind.

##### **Art. 52** Archiv

Die Archivierung im Bereich Finanzen ist durch die Gesetzgebung über die Archivierung und das Staatsarchiv geregelt. Der Staatsrat kann ergänzende Vorschriften erlassen.

##### **Art. 53** Anlagenbuchhaltung

<sup>1</sup> In der Anlagenbuchhaltung werden die Anlagegüter erfasst, die über mehrere Jahre genutzt werden.

<sup>2</sup> Die Abschreibungen werden ausgehend von den Werten der Anlagegüter berechnet.

<sup>3</sup> Neben den Berechnungen gemäss Absatz 2 werden in der Anlagenbuchhaltung auch Zusatzdaten erfasst.

<sup>4</sup> Der Staatsrat regelt die Modalitäten der Führung der Anlagenbuchhaltung.

#### **Art. 54 Inventare**

<sup>1</sup> Die Gemeinde führt ein Wert- und ein Sachinventar, die regelmässig aktualisiert werden. Sie erstellt per Bilanzstichtag eine physische Erfassung zur Kontrolle des Inventars.

<sup>2</sup> Das Wertinventar enthält die gemäss der Aktivierungsgrenze bilanzierten beweglichen und unbeweglichen Sachen.

<sup>3</sup> Das Sachinventar enthält die nicht bilanzierten beweglichen und unbeweglichen Sachen von einer gewissen Bedeutung.

<sup>4</sup> Der Staatsrat regelt die Modalitäten der Inventarführung.

## **2. Interne Kontrolle**

#### **Art. 55 Zweck**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat trifft die notwendigen Massnahmen, um das Vermögen zu schützen, die zweckmässige Verwendung der Mittel sicherzustellen, Fehler und Unregelmässigkeiten bei der Buchführung zu verhindern oder aufzudecken sowie die Ordnungsmässigkeit der Rechnungslegung und die verlässliche Berichterstattung zu gewährleisten.

<sup>2</sup> Er berücksichtigt dabei die Risikolage und das Kosten-Nutzen-Verhältnis.

#### **Art. 56 Internes Kontrollsyste**m

<sup>1</sup> Das interne Kontrollsyste umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat führt geeignete Regeln für das interne Kontrollsyste ein. Er stellt dessen Einführung, Einsatz, Dokumentation und Überwachung sicher.

<sup>3</sup> Der Staatsrat regelt die Modalitäten im Einzelnen.

## **6. KAPITEL**

### **Externe Kontrolle der Buchhaltung und der Jahresrechnung**

#### **Art. 57 Bezeichnung der Revisionsstelle**

<sup>1</sup> Die externe Kontrolle der Buchhaltung und der Jahresrechnung wird von einer Revisionsstelle wahrgenommen, die auf Antrag der Finanzkommission von der Gemeindeversammlung oder vom Generalrat bezeichnet wird.

<sup>2</sup> Die Revisionsstelle wird für die Kontrolle während 1 bis 3 Rechnungsjahren bezeichnet. Ihr Mandat endet mit der Genehmigung der letzten Jahresrechnung. Eine oder mehrere Wiederwahlen sind möglich, wobei die Dauer des Mandats einer Revisionsstelle nicht mehr als sechs aufeinander folgende Jahre betragen darf.

<sup>3</sup> Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften bezeichnet werden.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat informiert das für die Gemeinden zuständige Amt über den Amtsantritt der Revisionsstelle.

<sup>5</sup> Wenn das für die Gemeinden zuständige Amt feststellt, dass die Gemeindeversammlung oder der Generalrat innerhalb von zwei Monaten nach dem Ende des Mandats, dem Rücktritt oder der Abberufung der Revisionsstelle keine neue Revisionsstelle bezeichnet hat, so setzt es der Gemeinde eine Frist an, um die Situation in Ordnung zu bringen. Nach Ablauf dieser Frist bezeichnet das für die Gemeinden zuständige Amt eine Revisionsstelle für das Rechnungsjahr.

#### **Art. 58 Fachliche Befähigung der Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle muss über besondere, vom Staatsrat festgelegte fachliche Befähigungen verfügen.

#### **Art. 59 Unabhängigkeit der Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle muss unabhängig sein und sich ihr Prüfungsurteil objektiv bilden. Der Staatsrat legt die für die Unabhängigkeit erforderlichen Voraussetzungen fest.

#### **Art. 60 Rücktritt und Kündigung**

<sup>1</sup> Tritt die Revisionsstelle zurück, so gibt sie dem Gemeinderat die Gründe dafür an und teilt dies unverzüglich dem für die Gemeinden zuständigen Amt mit.

<sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung oder der Generalrat kann das Mandat der Revisionsstelle jederzeit kündigen. Der Gemeinderat setzt das für die Gemeinden zuständige Amt unverzüglich über die Kündigung in Kenntnis.

### **Art. 61 Befugnisse der Revisionsstelle**

<sup>1</sup> Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchhaltung und die Jahresrechnung gesetzeskonform sind.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat übergibt der Revisionsstelle alle nötigen Unterlagen. Er erteilt ihr alle nützlichen Auskünfte, auf Anfrage auch in schriftlicher Form. Wenn die Revisionsstelle bei der Informationsbeschaffung auf Schwierigkeiten stösst, informiert sie unverzüglich das für die Gemeinden zuständige Amt.

### **Art. 62 Revisionsbericht**

<sup>1</sup> Die Revisionsstelle legt dem Gemeinderat und der Finanzkommission ihren schriftlichen Bericht über die Kontrolle der vom Gemeinderat genehmigten Jahresrechnung vor. Auf Anfrage des Gemeinderats oder der Finanzkommission delegiert sie einen Vertreter an die für die Rechnungsgenehmigung einberufene Gemeindeversammlung oder Generalratssitzung.

<sup>2</sup> Der Bericht enthält mindestens:

- a) Angaben zur Bestätigung der Unabhängigkeit der Revisionsstelle;
- b) Angaben zu den Personen, die die Revision geleitet haben, und zu deren fachlichen Befähigung;
- c) eine Stellungnahme zum Ergebnis der Revision;
- d) eine Empfehlung, ob die Jahresrechnung mit oder ohne Einschränkung zu genehmigen oder zurückzuweisen ist. In letzterem Fall lässt die Revisionsstelle dem für die Gemeinden zuständigen Amt unverzüglich eine Kopie des Berichts zukommen.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat stellt den Revisionsbericht, der der Jahresrechnung beiliegt, den Aktivbürgern beziehungsweise den Generalräten spätestens bei der Einberufung der Versammlung oder der Sitzung zu oder legt ihn auf der Gemeindeschreiberei zur Einsicht auf.

<sup>4</sup> Der Staatsrat kann zusätzliche Bestimmungen zum Revisionsbericht erlassen.

### **Art. 63 Meldepflichten**

<sup>1</sup> Stellt die Revisionsstelle Verstöße gegen das Gesetz fest, so meldet sie dies unverzüglich dem Gemeinderat.

<sup>2</sup> Die Revisionsstelle informiert das für die Gemeinden zuständige Amt unverzüglich, wenn:

- a) sie schwere Verstösse gegen das Gesetz feststellt, und
  - b) der Gemeinderat aufgrund der Meldung der Revisionsstelle keine angemessenen Massnahmen ergreift.
- <sup>3</sup> Das für die Gemeinden zuständige Amt informiert unverzüglich die Oberamtsperson.

## **7. KAPITEL**

### **Steuerressourcen**

#### **Art. 64 Steuerfüsse und -sätze**

<sup>1</sup> Die Gemeinde legt die kommunalen Steuerfüsse und -sätze gemäss dem finanziellen Bedarf und der Steuergesetzgebung fest.

<sup>2</sup> Die festgelegten Steuerfüsse und -sätze gelten so lange, bis sie geändert werden.

<sup>3</sup> Beabsichtigt der Gemeinderat eine Änderung, so muss der Änderungsentwurf in der Einberufung der Gemeindeversammlung oder des Generalrats bekannt gemacht werden.

<sup>4</sup> Jede Änderung eines Steuerfusses oder -satzes wird dem für die Gemeinden zuständigen Amt mitgeteilt.

#### **Art. 65 Obligatorische Erhöhung**

<sup>1</sup> Weist das Budget der Erfolgsrechnung einen Aufwandüberschuss aus, der das nicht zweckgebundene Eigenkapital übersteigt, ist eine Erhöhung der Gemeindesteuern obligatorisch.

<sup>2</sup> Weigert sich eine Gemeinde, die durch ihre finanzielle Lage erforderte Steuererhebung vorzunehmen, so kann der Staatsrat sie dazu anhalten und die Steuerfüsse und -sätze selber beschliessen.

## **8. KAPITEL**

### **Zuständigkeiten der Gemeindeorgane**

#### **Art. 66 Gesamtheit der Stimmberechtigten**

Die Gesamtheit der Stimmberechtigten entscheidet bei einem Referendum oder einer Initiative in den vom Gesetz bestimmten Fällen durch Urnenabstimmung.

## **Art. 67 Gemeindeversammlung**

<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung erlässt das Finanzreglement. Ihr stehen zudem folgende Befugnisse zu:

- a) Sie nimmt Kenntnis vom Finanzplan und dessen Nachführungen.
- b) Sie genehmigt das Budget.
- c) Sie nimmt Kenntnis vom Rechenschaftsbericht.
- d) Sie genehmigt die Jahresrechnung.
- e) Sie beschliesst die Verpflichtungskredite und die Zusatzkredite.
- f) Sie beschliesst die Nachtragskredite, die nicht in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen.
- g) Sie genehmigt die Kreditüberschreitungen in den im Gesetz vorgesehenen Fällen.
- h) Sie bewilligt die im Budget nicht vorgesehenen Ausgaben, mit Ausnahme jener, deren Betrag sich aus dem Gesetz oder aus einem rechtskräftigen Entscheid einer Gerichtsbehörde ergibt.
- i) Sie beschliesst Steuern und andere öffentliche Abgaben, mit Ausnahme der Kanzleigebühren.
- j) Sie beschliesst den Kauf, den Verkauf, den Tausch, die Schenkung oder die Teilung von Grundstücken, die Begründung beschränkter dinglicher Rechte und alle anderen Geschäfte, deren wirtschaftlicher Zweck dem eines Grundstückserwerbs oder einer Grundstückveräußerung gleichkommt.
- k) Sie beschliesst die Übertragung von Aufgaben, die neue Ausgaben nach sich ziehen.
- l) Sie beschliesst Vereinbarungen der Gemeinde mit Dritten, die neue Ausgaben nach sich ziehen.
- m) Sie beschliesst Bürgschaften und weitere Gutsprachen.
- n) Sie beschliesst Darlehen und Beteiligungen, die bezüglich Sicherheit oder Ertrag nicht den üblichen Bedingungen entsprechen.
- o) Sie beschliesst die Annahme einer Schenkung mit Auflage oder eines Vermächtnisses mit Auflage.
- p) Sie legt unter Vorbehalt reglementarischer Vorschriften die Anzahl Mitglieder der Finanzkommission fest und wählt diese.
- q) Sie bezeichnet die Revisionsstelle.
- r) Sie kann die Finanzkommission beauftragen, gegen die Mitglieder des Gemeinderats Haftpflichtansprüche geltend zu machen.

<sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung legt im Finanzreglement die Finanzkompetenzen des Gemeinderats fest. Sie kann im Übrigen dem Gemeinderat bestimmte weitere ihrer Entscheidungskompetenzen nach Absatz 1 Bst. j–o innerhalb der von ihr festgelegten Grenzen übertragen.

<sup>3</sup> Die Gemeindeversammlung kann dem Gemeinderat die Befugnis übertragen, den Tarif der öffentlichen Abgaben unter Ausschluss der Steuern festzusetzen; sie selber hat dabei den Gegenstand der Abgabe, den Kreis der Abgabepflichtigen, die Berechnungskriterien und den Höchstbetrag der Abgabe festzulegen.

**Art. 68** Generalrat

a) Verweis

Der Generalrat übt die in Artikel 67 für die Gemeindeversammlung vorgesehenen Befugnisse aus.

**Art. 69** b) Referendum

<sup>1</sup> Der Generalrat legt im Finanzreglement fest, ab welchem Betrag zu einer neuen Ausgabe das Referendum ergriffen werden kann.

<sup>2</sup> Für die wiederkehrenden Ausgaben wird die vorhersehbare gesamte Dauer der Verpflichtung berücksichtigt. In Ermangelung einer zeitlichen Bestimmbarkeit gilt eine Dauer von 10 Jahren.

<sup>3</sup> Wurde kein Betrag festgelegt, kann zu jeder neuen Ausgabe, die vom Generalrat beschlossen wurde, das Referendum ergriffen werden.

**Art. 70** Finanzkommission

a) Organisation

<sup>1</sup> Die Finanzkommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Sie werden von der Gemeindeversammlung oder vom Generalrat für die Dauer der Legislaturperiode aus den Aktivbürgern der Gemeinde beziehungsweise aus den Mitgliedern des Generalrats gewählt.

<sup>2</sup> Die Mitglieder des Gemeinderats und das Gemeindepersonal sind nicht wählbar. Im Übrigen gilt Artikel 15<sup>bis</sup> des Gesetzes über die Gemeinden.

**Art. 71** b) Beziehungen zum Gemeinderat und Fristen

<sup>1</sup> Der Gemeinderat liefert der Finanzkommission mindestens 30 Tage vor der Gemeindeversammlung oder der Generalratssitzung die Unterlagen zu den unter Artikel 67 Absatz 1 aufgezählten Geschäften und erteilt ihr die zur Ausübung ihrer Befugnisse nötigen Auskünfte.

<sup>2</sup> Der Bericht und die Stellungnahmen der Finanzkommission werden dem Gemeinderat spätestens sieben Tage vor der Gemeindeversammlung oder der Sitzung des Generalrats zugestellt.

## **Art. 72 c) Befugnisse**

<sup>1</sup> Die Kommission hat folgende Befugnisse:

- a) Sie prüft den Finanzplan und dessen Nachführungen.
- b) Sie prüft das Budget.
- c) Sie prüft die Kredite und die allfälligen Kreditüberschreitungen, über die die Gemeindeversammlung oder der Generalrat abstimmen muss.
- d) Sie prüft die Geschäfte, die Ausgaben nach sich ziehen könnten, die den Kompetenzbereich des Gemeinderats überschreiten, wie Statuten, Reglemente oder Vereinbarungen.
- e) Sie prüft die Anträge auf Veräußerung von Gemeindegütern, die den Kompetenzbereich des Gemeinderats überschreiten.
- f) Sie prüft die Anträge zur Änderung von Steuerfüssen und -sätzen.
- g) Sie prüft Reglemente, die Gebühren betreffen, und Änderungen solcher Reglemente.
- h) Sie nimmt zuhanden der Gemeindeversammlung oder des Generalrats Stellung zum Bericht der Revisionsstelle.
- i) Sie unterbreitet dem Generalrat oder der Gemeindeversammlung einen Antrag für die Bezeichnung der Revisionsstelle.

<sup>2</sup> In den unter Absatz 1 bezeichneten Fällen erstattet die Kommission der Gemeindeversammlung oder dem Generalrat Bericht und gibt ihnen ihre Stellungnahme unter dem finanziellen Gesichtspunkt ab.

<sup>3</sup> Die Finanzkommission ist befugt, bei einer Ausgabe, deren Betrag die Zuständigkeit des Gemeinderats überschreitet, zu beurteilen, ob es sich um eine neue oder eine gebundene Ausgabe handelt.

<sup>4</sup> Die Kommission macht mit Bewilligung der Oberamtsperson gegen die Mitglieder des Gemeinderats Haftpflichtansprüche geltend, wenn die Gemeindeversammlung oder der Generalrat sie damit beauftragt hat.

## **Art. 73 Gemeinderat**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist das für die Gemeindefinanzen verantwortliche Organ. Er übt die Kompetenzen aus, die nicht durch ein Gesetz oder ein Gemeindereglement einem anderen Organ der Gemeinde übertragen wurden.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat hat insbesondere die folgenden Befugnisse:

- a) Er erlässt im Rahmen des Gesetzes und in Form eines Verwaltungsreglements Weisungen, die die Befugnisse und Verfahren im Bereich der Finanzen auf Gemeindeebene präzisieren.

- b) Er beschliesst den Finanzplan.
  - c) Er verabschiedet den Entwurf zum Budget.
  - d) Er bereitet die Entwürfe für Kredite und andere Beschlüsse vor, über die die Gemeindeversammlung oder der Generalrat abstimmen muss.
  - e) Er beschliesst gebundene Ausgaben; Artikel 72 Abs. 3 bleibt vorbehalten.
  - f) Er schliesst die Jahresrechnung ab.
  - g) Er verfasst den Rechenschaftsbericht, der der Gemeindeversammlung oder dem Generalrat gleichzeitig mit der Jahresrechnung vorgelegt wird.
  - h) Er verwaltet die Anlagen der Gemeinde, die volle Gewähr bieten und marktgerechte Erträge ergeben müssen.
- <sup>3</sup> Die in Bst. b–d und f von Abs. 2 vorgesehenen Gegenstände werden der Gemeindeversammlung oder dem Generalrat zusammen mit einer erläuternden Botschaft unterbreitet. Der Staatsrat präzisiert, was in der erläuternden Botschaft zu Krediten und anderen Beschlüssen finanzieller Art mindestens enthalten sein muss.

#### **Art. 74 Finanzverwaltung**

- <sup>1</sup> Jede Gemeinde verfügt über eine Finanzverwalterin oder einen Finanzverwalter.
- <sup>2</sup> Die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter übt die Befugnisse aus, die das Gesetz, das kommunale Finanzreglement und der Gemeinderat ihr oder ihm überträgt.

### **9. KAPITEL**

#### **Oberaufsicht**

#### **Art. 75 Grundsatz**

Die Befugnisse der mit der Oberaufsicht über die Gemeinden und die übrigen gemeinderechtlichen Körperschaften beauftragten Organe, die im Gesetz über die Gemeinden und den Spezialgesetzen vorgesehen sind, gelten auch für den finanziellen Bereich.

#### **Art. 76 Für die Gemeinden zuständiges Amt**

Im finanziellen Bereich hat das für die Gemeinden zuständige Amt die folgenden Befugnisse:

- a) Es erlässt Weisungen, die namentlich den Kontenrahmen enthalten.

- b) Es berät die Gemeinden und die übrigen gemeinderechtlichen Körperschaften im Bereich der öffentlichen Finanzen.
- c) Es prüft die formelle Korrektheit der Budgets und der Jahresrechnungen.
- d) Es verfolgt die Entwicklung der Gemeindefinanzen und schlägt wenn nötig den zuständigen Aufsichtsbehörden vor, Massnahmen zu ergreifen.
- e) Es erstellt Finanzstatistiken für alle gemeinderechtlichen Körperschaften und veröffentlicht einen Jahresbericht dazu.
- f) Es übt die übrigen Aufgaben aus, die das Gesetz oder die für die Gemeinden zuständige Direktion ihm übertragen.

## **10. KAPITEL**

### **Rechtsmittel**

#### **Art. 77** Verweis

Verfügungen, die in Anwendung des vorliegenden Gesetzes erlassen werden, unterstehen den Rechtsmitteln nach dem Gesetz über die Gemeinden und dem Gesetz über die Agglomerationen.

## **11. KAPITEL**

### **Umsetzungsbestimmungen**

#### **Art. 78** Allgemeines

Der Staatsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen dieses Gesetzes. Er legt die Modalitäten und Übergangsfristen für die Anpassung der Gemeindefinanzen an dieses Gesetz fest.

#### **Art. 79** Neubewertung der Bilanz

##### a) Finanzvermögen

<sup>1</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird eine Neubewertung des Finanzvermögens, der Rückstellungen und der Rechnungsabgrenzungsposten vorgenommen.

<sup>2</sup> Aufwertungsgewinne werden in der Neubewertungsreserve Finanzvermögen des Eigenkapitals passiviert.

<sup>3</sup> Diese Reserve wird in der Eingangsbilanz gebildet und in der Abschlussbilanz des ersten Rechnungsjahres aufgelöst.

**Art. 80 b) Verwaltungsvermögen**

<sup>1</sup> Das Verwaltungsvermögen wird beim Inkrafttreten dieses Gesetzes einer einmaligen Neubewertung unterzogen; der Staatsrat regelt die Modalitäten dazu.

<sup>2</sup> Neubewertungsgewinne werden in der Aufwertungsreserve Verwaltungsvermögen im Eigenkapital passiviert.

<sup>3</sup> Diese Reserve dient ausschliesslich dazu, den Mehraufwand der Abschreibungen aufgrund der Aufwertung zu kompensieren.

<sup>4</sup> Die Aufwertungsreserve des Verwaltungsvermögens wird in zehn Jahren aufgelöst. Auf begründetes Gesuch hin kann das für die Gemeinden zuständige Amt eine längere Dauer genehmigen.

## **12. KAPITEL**

### **Änderung bisherigen Rechts und Schlussbestimmungen**

#### **1. Änderung bisherigen Rechts**

**Art. 81 Gemeinden**

Das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (SGF 140.1) wird wie folgt geändert:

*Artikel 10* Befugnisse

Der Gemeindeversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Sie beschliesst Änderungen des Gemeindenamens oder des Gemeindewappens.
- b) Sie beschliesst Änderungen der Gemeindegrenzen mit Ausnahme der in der Gesetzgebung über die amtliche Vermessung vorgesehenen Änderungen.
- c) Sie erlässt die allgemeinverbindlichen Reglemente.
- d) Sie beschliesst die Änderung der Zahl der Gemeinderäte.
- e) Sie nimmt die Zuständigkeiten wahr, die ihr vom Gesetz über den Finanzaushalt der Gemeinden übertragen werden.
- f) Sie genehmigt die Statuten eines Gemeindeverbandes sowie deren wesentliche Änderungen. Sie beschliesst den Austritt der Gemeinde aus dem Verband und dessen Auflösung.
- g) Sie beaufsichtigt die Verwaltung der Gemeinde.

### **Artikel 11 Abs. 1**

<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeinderat mindestens zweimal im Jahr einberufen, um namentlich gemäss dem Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden das Budget und die Rechnung zu beschliessen.

### **Artikel 12 Abs. 2, 2. Satz**

(...). Handelt es sich um eine Steuer, so bleiben die Erfordernisse des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden vorbehalten.

### **Artikel 15<sup>bis</sup> Abs. 1, 1. Satz**

Die Amts dauer der von der Gemeindeversammlung gewählten Mitglieder geht spätestens mit der Legislaturperiode zu Ende. (...).

### **Ersetzung von Ausdrücken**

Die Ausdrücke «Gemeindekassier», «der Gemeindekassier» oder «des Gemeindekassiers» in folgenden Bestimmungen durch «Finanzverwalter», «der Finanzverwalter», oder «des Finanzverwalters» ersetzen:

**Artikel 28 Abs. 2, 1. Satz.**

**Artikel 55 Abs. 2, 1. Satz**

**Artikel 77 (3 ×)**

### **Artikel 36 Abs. 1**

<sup>1</sup> Der Generalrat hat eine Finanzkommission gemäss dem Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden.

### **Artikel 37 Abs. 1**

<sup>1</sup> Der Generalrat hält mindestens zweimal im Jahr Sitzung, um namentlich gemäss dem Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden das Budget und die Rechnung zu beschliessen.

### **Artikel 38 Abs. 2, 2. Satz**

(...). Handelt es sich um eine Steuer, so bleiben die Erfordernisse des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden vorbehalten.

### **Artikel 51<sup>ter</sup> Abs. 1 Bst. a**

[<sup>1</sup> In Gemeinden mit einem Generalrat kann ein Zehntel der Aktivbürger eine Initiative einreichen betreffend:]

- a) eine Ausgabe, die den für das fakultative Referendum festgelegten Betrag übersteigt, oder eine Sicherheitsleistung, die eine solche Ausgabe nach sich ziehen kann;

***Artikel 52 Abs. 1 Bst. a***

[<sup>1</sup> Beschlüsse des Generalrates betreffend:]

- a) eine neue Ausgabe, die den nach dem Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden festgelegten Referendumsbetrag übersteigt, oder eine Sicherheitsleistung, die eine solche Ausgabe nach sich ziehen kann;

***Artikel 76 Abs. 1***

<sup>1</sup> Jede Gemeinde hat einen Gemeindeschreiber und einen Finanzverwalter. Diese beiden Stellen können in der Funktion des Gemeindeverwalters zusammengefasst werden. Die Gemeinde kann weitere Stellen schaffen.

***Artikel 80 Aufgaben des Finanzverwalters***

Die Aufgaben des Finanzverwalters werden gemäss der Gesetzgebung über den Finanzhaushalt der Gemeinden festgelegt.

***Artikel 86c–98f***

*Aufgehoben*

***Artikel 105 Abs. 2–4***

<sup>2</sup> Die Erträge aus den Bürgergütern sind für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

<sup>3</sup> Im Übrigen gilt die Gesetzgebung über den Finanzhaushalt der Gemeinden.

<sup>4</sup> *Aufgehoben*

***Artikel 106 Verfahren und Organisation***

<sup>1</sup> Die Bürgerversammlung wird vom Gemeinderat einberufen.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen über die Gemeindeversammlung (Art. 9<sup>bis</sup> und Art. 11 Abs. 2–24), das Einsichtsrecht (Art. 103<sup>bis</sup>), die Oberaufsicht (VIII. Kap.) und die Rechtsmittel (IX. Kapitel) finden Anwendung. Absatz 3 dieses Artikels bleibt vorbehalten. Im Bereich Finanzen gilt die Gesetzgebung über den Finanzhaushalt der Gemeinden soweit darin vorgesehen.

<sup>3</sup> Gemeinderäte, die nicht Ortsbürger sind, gehören dem Büro nicht an; sie haben weder das Stimm- noch das Wahlrecht.

### **Artikel 108 Abs. 1**

<sup>1</sup> Die Gemeindeübereinkunft bildet Gegenstand einer schriftlichen Vereinbarung, die namentlich den Zweck der Übereinkunft, ihre Organisation, die Gemeinde, welche die Buchhaltung führt (Sitzgemeinde), den Kostenverteiler, den Rechtsstand der Güter und die Auflösungsbedingungen festlegt.

### **Artikel 111 Bst. h<sup>bis</sup>**

[Die Statuten bezeichnen:]

h<sup>bis</sup>) die Beträge, von denen an eine neue Ausgabe dem fakultativen oder dem obligatorischen Referendum untersteht;

### **Artikel 116 Abs. 2 Bst. b-d und g**

[<sup>2</sup> Der Delegiertenversammlung stehen folgende Befugnisse zu:]

- b) sie übt im Bereich Finanzen und unter Vorbehalt der Bestimmungen der Statuten die in Artikel 69 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden aufgeführten Befugnisse aus, abgesehen von den Befugnissen in Zusammenhang mit den Steuern;
- c), d) und g) *Aufgehoben*

### **Artikel 119 Abs. 3<sup>bis</sup> (neu) und Abs. 5, 2. Satz (neu)**

<sup>3bis</sup> Im Bereich Finanzen übt er die gemäss dem Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden dem Gemeinderat übertragenen Befugnisse aus.

<sup>5</sup> (...). Das Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden bleibt vorbehalten.

### **Artikel 122 Finanzielle Bestimmungen**

Die Gesetzgebung über den Finanzhaushalt der Gemeinden gilt sinngemäss für den Verband, namentlich betreffend den Finanzhaushalt, das Budget und die Rechnung, die Kredite und Kontrollen.

### **Artikel 123**

*Aufgehoben*

### **Artikel 123a Einleitungssatz und Bst. a und b**

Ein Zehntel aller Aktivbürger der Mitgliedsgemeinden kann eine Initiative einreichen betreffend:

- a) eine Ausgabe, die den für das fakultative Referendum festgelegten Betrag übersteigt, oder eine Sicherheitsleistung, die eine solche Ausgabe nach sich ziehen kann;
- b) *Aufgehoben.*

#### ***Artikel 123d Abs. 1 Bst. a und b***

[<sup>1</sup> Ein Zehntel aller Aktivbürger der Mitgliedsgemeinden oder die Gemeinderäte eines Viertels der Verbandsgemeinden können verlangen, dass ein Beschluss der Delegiertenversammlung den Aktivbürgern zur Abstimmung unterbreitet wird, wenn er folgende Bereiche betrifft:]

- a) eine neue Ausgabe, deren Nettobetrag den in den Statuten für die Ausübung des fakultativen Referendums festgelegten Betrag übersteigt, oder eine Sicherheitsleistung, die eine solche Ausgabe nach sich ziehen kann;

- b) *Aufgehoben.*

#### ***Artikel 123e Abs. 1***

<sup>1</sup> Beschlüsse der Delegiertenversammlung, die eine neue Ausgabe zur Folge haben, deren Nettobetrag den in den Statuten für die Ausübung des obligatorischen Referendums festgelegten Betrag übersteigt, müssen dem Volk zur Abstimmung unterbreitet werden.

#### ***Artikel 124 und 125***

*Aufgehoben*

#### ***Artikel 126***

*Den Ausdruck «die Vermögensanlage (Art. 92), die Schuldentilgung (Art. 93), die Kassenaufsicht (Art. 94),» streichen.*

#### ***Artikel 141 Abs. 3 (neu)***

<sup>3</sup> Das Finanzreglement muss jedoch auf das Datum des Inkrafttretens des Zusammenschlusses vereinheitlicht werden. Wird das Reglement nicht rechtzeitig vereinheitlicht, gilt in der Zwischenzeit das Finanzreglement der bevölkerungsmässig grössten Gemeinde.

### ***VIII. KAPITEL – Überschrift***

Oberaufsicht über die Gemeinden und weitere gemeinderechtliche Körperschaften

### **Artikel 143**

*Den Ausdruck «Gemeindeverbände» durch «übrigen gemeinderechtlichen Körperschaften» ersetzen.*

### **Artikel 145 Abs. 2, 2. Satz**

<sup>2</sup> (...). Die Finanzaufsicht wird durch die Gesetzgebung über den Finanzhaushalt der Gemeinden definiert.

### **Artikel 148 Abs. 1 und 3**

<sup>1</sup> *Aufgehoben*

<sup>3</sup> Diese Reglemente können nicht vor ihrer Genehmigung in Kraft treten.

### **Artikel 165**

*Aufgehoben*

### **Art. 82 Agglomerationen**

Das Gesetz vom 19. September 1995 über die Agglomerationen (SGF 140.2) wird wie folgt geändert:

### **Artikel 18 Abs. 1 Bst. e und f**

[<sup>1</sup> Die Gesamtheit der Stimmbürger beschliesst über:]

- e) neue Ausgaben, die den in den Statuten festgesetzten Betrag übersteigen, und Sicherheitsleistungen, die solche Ausgaben nach sich ziehen könnten, sofern ein Referendum zustande kommt;
- f) *Aufgehoben.*

### **Artikel 21 Abs. 2 Bst. b–d und Abs. 3 Bst. a, a<sup>bis</sup> und b**

[<sup>2</sup> Er hat folgende Befugnisse:]

- b) er übt im Bereich Finanzen und unter Vorbehalt der Bestimmungen der Statuten die in Artikel 69 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden aufgeführten Befugnisse aus, abgesehen von den Befugnissen in Zusammenhang mit den Steuern;

b<sup>bis</sup>–d)*Aufgehoben*

[<sup>3</sup> Unter Vorbehalt des Referendums hat der Agglomerationsrat zudem folgende Befugnisse:

a), a<sup>bis</sup>) und b) *Aufgehoben*

## **Artikel 25 Finanzkommission und Revisionsstelle**

Die Agglomeration hat eine Finanzkommission und eine Revisionsstelle gemäss dem Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden.

## **Artikel 25a**

*Aufgehoben*

## **Artikel 28 Abs. 1 Bst. a und b)**

[<sup>1</sup> Ein Zehntel aller Stimmbürger der Agglomeration oder die Gemeinderäte eines Drittels der Mitgliedsgemeinden können in folgenden Angelegenheiten eine Initiative einreichen:]

- a) eine neue Ausgabe, deren Nettobetrag den in den Statuten für die Ausübung des fakultativen Referendums festgelegten Betrag übersteigt, oder eine Sicherheitsleistung, die eine solche Ausgabe nach sich ziehen kann;
- b) *Aufgehoben.*

## **Artikel 30 Abs. 1 Bst. a und b**

<sup>1</sup> Ein Zehntel aller Stimmbürger der Agglomeration oder die Gemeinderäte eines Drittels der Mitgliedsgemeinden können eine Volksabstimmung über einen Beschluss des Agglomerationsrates verlangen, wenn dieser folgende Gegenstände betrifft:

- a) eine neue Ausgabe, deren Nettobetrag den in den Statuten festgelegten Betrag übersteigt, oder eine Sicherheitsleistung, die eine solche Ausgabe nach sich ziehen kann;
- b) *Aufgehoben.*

## **Artikel 31 Verweis auf die Gesetzgebung über den Finanzhaushalt der Gemeinden**

Die Gesetzgebung über den Finanzhaushalt der Gemeinden gilt sinngemäss für die Agglomeration, namentlich betreffend den Finanzhaushalt, den Finanzplan, das Budget und die Rechnung, die Kredite und Kontrollen.

## **Artikel 33**

*Aufgehoben*

### **Artikel 34 Abs. 1 Bst. h–l<sup>bis</sup> und Abs. 2 Bst. h und i**

[<sup>1</sup> Folgende Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinden gelten sinngemäss:]

h)–l<sup>bis</sup>) *Aufgehoben*

[<sup>2</sup> Sehen die Statuten oder ein Reglement nichts anderes vor, so gelten folgende Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinden sinngemäss:]

h) und i) *Aufgehoben*

### **Artikel 35 Abs. 3**

<sup>3</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen des 8. Kapitels des Gesetzes über die Gemeinden und des 9. Kapitels des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden sinngemäss.

## **Art. 83 Kantonssteuern**

Das Gesetz vom 6. Juni 2000 über die direkten Kantonssteuern (SGF 631.1) wird wie folgt geändert:

### **Artikel 35 Bst. e**

[Nicht abziehbar sind die übrigen Kosten und Aufwendungen, insbesondere:]

e) Einkommens-, Grundstücksgewinn- und Vermögenssteuern von Bund, Kantonen, Gemeinden und kirchlichen Körperschaften sowie gleichartige ausländische Steuern.

### **Artikel 190 Abs. 5**

<sup>5</sup> Der Revisionsentscheid ist in demselben Mass für die Gemeinde- und Kirchensteuern verbindlich.

### **Artikel 194 Abs. 5**

<sup>5</sup> Der Entscheid ist in demselben Mass für die Gemeinde- und Kirchensteuern verbindlich.

### **Artikel 213b Abs. 1, 1. Satz**

<sup>1</sup> Die [Finanz-] Direktion ist die zuständige Behörde für den Erlass der direkten Bundessteuern, der Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern. (...).

## **Art. 84** Gemeindesteuern

Das Gesetz vom 10. Mai 1963 über die Gemeindesteuern (SGF 632.1) wird wie folgt geändert:

### ***Artikel 1 Abs. 2***

*Aufgehoben*

### ***Artikel 2 Abs. 7***

*Den Ausdruck «Gemeinde- und Schulgemeindesteuern» durch «Gemeindesteuern» ersetzen.*

### ***Überschrift des 5. Kapitels und Artikel 34***

*Aufgehoben*

### ***Artikel 38*** Zuständigkeit und verschiedene Bestimmungen

Die Zuständigkeiten und Verfahren im Bereich der Gemeindesteuern sind in der Gesetzgebung über den Finanzhaushalt der Gemeinden geregelt.

### ***Artikel 39 und 40***

*Aufgehoben*

### ***Artikel 41 Abs. 1***

*Den Ausdruck «und Schulkreise» streichen.*

### ***Artikel 43***

*Den Ausdruck «und Schulkreisen» streichen.*

## **2. Schlussbestimmungen**

### **Art. 85** Referendum

Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.

### **Art. 86** Inkrafttreten

Der Staatsrat legt das Inkrafttreten dieses Gesetzes fest.

<b>1. KAPITEL ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....</b>	<b>1</b>
Art. 1 Zweck und Ziele .....	1
Art. 2 Geltungsbereich.....	1
Art. 3 Begriffe .....	2
<b>2. KAPITEL HAUSHALTSFÜHRUNG .....</b>	<b>2</b>
<b>1. Grundsatz.....</b>	<b>2</b>
Art. 4 Grundsätze der Haushaltsführung .....	2
<b>2. Finanzplan .....</b>	<b>3</b>
Art. 5 Zweck .....	3
Art. 6 Zuständigkeiten und Verfahren.....	3
<b>3. Budget .....</b>	<b>3</b>
Art. 7 Zweck .....	3
Art. 8 Zuständigkeiten und Verfahren.....	4
Art. 9 Gliederung.....	4
Art. 10 Grundsätze der Budgeterstellung .....	4
Art. 11 Inhalt .....	5
<b>4. Jahresrechnung.....</b>	<b>5</b>
Art. 12 Zuständigkeit und Verfahren.....	5
Art. 13 Inhalt .....	5
Art. 14 Bilanz .....	6
Art. 15 Erfolgsrechnung.....	6
Art. 16 Investitionsrechnung .....	6
Art. 17 Geldflussrechnung .....	6
Art. 18 Anhang .....	7
<b>5. Rechenschaftsbericht.....</b>	<b>7</b>
Art. 19 Rechenschaftsbericht .....	7
<b>6. Instrumente zur finanziellen Steuerung und Bewertung der Finanzlage .....</b>	<b>7</b>
Art. 20 Gleichgewicht des Finanzhaushalts.....	7
Art. 21 Rechnungsüberschuss und Bilanzfehlbetrag.....	8
Art. 22 Schuldenbegrenzung .....	8
Art. 23 Finanzkennzahlen .....	8

<b>3. KAPITEL KREDITRECHT .....</b>	<b>9</b>
<b>1. Allgemeines .....</b>	<b>9</b>
<b>Art. 24</b> Begriff .....	9
<b>2. Verpflichtungs- und Zusatzkredit .....</b>	<b>9</b>
<b>Art. 25</b> Verpflichtungskredit a) Allgemeines und Begriffe.....	9
<b>Art. 26</b> aa) Projektierungskredit .....	9
<b>Art. 27</b> bb) Objektkredit.....	9
<b>Art. 28</b> cc) Rahmenkredit.....	10
<b>Art. 29</b> b) Schätzung .....	10
<b>Art. 30</b> c) Zusammenhang mit dem Budget.....	10
<b>Art. 31</b> d) Abrechnung und Verfall .....	10
<b>Art. 32</b> e) Verpflichtungskontrolle .....	10
<b>Art. 33</b> Zusatzkredit.....	10
<b>3. Budget- und Nachtragskredit.....</b>	<b>11</b>
<b>Art. 34</b> Budgetkredit .....	11
<b>Art. 35</b> Nachtragskredit.....	11
<b>Art. 36</b> Kreditüberschreitung .....	11
<b>Art. 37</b> Verfall .....	11
<b>4. Spezialfinanzierungen .....</b>	<b>12</b>
<b>Art. 38</b> Spezialfinanzierungen.....	12
<b>4. KAPITEL RECHNUNGSLEGUNG .....</b>	<b>12</b>
<b>1. Allgemeines .....</b>	<b>12</b>
<b>Art. 39</b> Zweck und Gliederung.....	12
<b>Art. 40</b> Grundsätze der Rechnungslegung .....	12
<b>2. Bilanzierung, Bewertung und Abschreibungen .....</b>	<b>13</b>
<b>Art. 41</b> Bilanzierung .....	13
<b>Art. 42</b> Aktivierungsgrenze.....	14
<b>Art. 43</b> Bewertung des Fremdkapitals und des Finanzvermögens...	14
<b>Art. 44</b> Verwaltungsvermögen a) Bewertung .....	14
<b>Art. 45</b> b) Abschreibungen.....	14
<b>3. Verbuchung der kommunalen und interkommunalen Einheiten ....</b>	<b>15</b>
<b>Art. 46</b> Von der Gemeinde abhängige Einheiten .....	15
<b>Art. 47</b> Gemeindeübereinkünfte .....	15
<b>Art. 48</b> Einheiten des öffentlichen Rechts .....	15

<b>Art. 49</b>	Einheiten des privaten Rechts .....	15
<b>5. KAPITEL FINANZIELLE FÜHRUNG AUF VERWALTUNGSEBENE .....</b>		<b>16</b>
<b>1. Buchführung .....</b>		<b>16</b>
<b>Art. 50</b>	Grundsätze der Buchführung .....	16
<b>Art. 51</b>	Interne Verrechnungen.....	16
<b>Art. 52</b>	Archiv.....	16
<b>Art. 53</b>	Anlagenbuchhaltung .....	16
<b>Art. 54</b>	Inventare.....	17
<b>2. Interne Kontrolle .....</b>		<b>17</b>
<b>Art. 55</b>	Zweck .....	17
<b>Art. 56</b>	Internes Kontrollsyste.....	17
<b>6. KAPITEL EXTERNE KONTROLLE DER BUCHHALTUNG UND DER JAHRESRECHNUNG.....</b>		<b>18</b>
<b>Art. 57</b>	Bezeichnung der Revisionsstelle.....	18
<b>Art. 58</b>	Fachliche Befähigung der Revisionsstelle.....	18
<b>Art. 59</b>	Unabhängigkeit der Revisionsstelle .....	18
<b>Art. 60</b>	Rücktritt und Kündigung .....	18
<b>Art. 61</b>	Befugnisse der Revisionsstelle.....	19
<b>Art. 62</b>	Revisionsbericht .....	19
<b>Art. 63</b>	Meldepflichten.....	19
<b>7. KAPITEL STEUERRESSOURCEN.....</b>		<b>20</b>
<b>Art. 64</b>	Steuerfüsse und -sätze.....	20
<b>Art. 65</b>	Obligatorische Erhöhung .....	20
<b>8. KAPITEL ZUSTÄNDIGKEITEN DER GEMEINDEORGANE.....</b>		<b>20</b>
<b>Art. 66</b>	Gesamtheit der Stimmberechtigten .....	20
<b>Art. 67</b>	Gemeindeversammlung .....	21
<b>Art. 68</b>	Generalrat a) Verweis .....	22
<b>Art. 69</b>	b) Referendum .....	22
<b>Art. 70</b>	Finanzkommission a) Organisation.....	22
<b>Art. 71</b>	b) Beziehungen zum Gemeinderat und Fristen.....	22
<b>Art. 72</b>	c) Befugnisse .....	23
<b>Art. 73</b>	Gemeinderat .....	23
<b>Art. 74</b>	Finanzverwaltung .....	24

<b>9. KAPITEL OBERAUFSICHT .....</b>	<b>24</b>
Art. 75 Grundsatz .....	24
Art. 76 Für die Gemeinden zuständiges Amt.....	24
<b>10. KAPITEL RECHTSMITTEL .....</b>	<b>25</b>
Art. 77 Verweis .....	25
<b>11. KAPITEL UMSETZUNGSBESTIMMUNGEN.....</b>	<b>25</b>
Art. 78 Allgemeines.....	25
Art. 79 Neubewertung der Bilanz a) Finanzvermögen.....	25
Art. 80 b) Verwaltungsvermögen.....	26
<b>12. KAPITEL ÄNDERUNG BISHERIGEN RECHTS UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>26</b>
<b>1. Änderung bisherigen Rechts .....</b>	<b>26</b>
Art. 81 Gemeinden.....	26
<i>Artikel 10</i> Befugnisse.....	26
<i>Artikel 11 Abs. 1</i> .....	27
<i>Artikel 12 Abs. 2, 2. Satz</i> .....	27
<i>Artikel 15<sup>bis</sup> Abs. 1, 1. Satz</i> .....	27
<i>Ersetzung von Ausdrücken</i> .....	27
<i>Artikel 36 Abs. 1</i> .....	27
<i>Artikel 37 Abs. 1</i> .....	27
<i>Artikel 38 Abs. 2, 2. Satz</i> .....	27
<i>Artikel 51<sup>ter</sup> Abs. 1 Bst. a</i> .....	27
<i>Artikel 52 Abs. 1 Bst. a</i> .....	28
<i>Artikel 76 Abs. 1</i> .....	28
<i>Artikel 80 Aufgaben des Finanzverwalters</i> .....	28
<i>Artikel 86c-98f</i> .....	28
<i>Artikel 105 Abs. 2-4</i> .....	28
<i>Artikel 106 Verfahren und Organisation</i> .....	28
<i>Artikel 108 Abs. 1</i> .....	29
<i>Artikel 111 Bst. h<sup>bis</sup></i> .....	29
<i>Artikel 116 Abs. 2 Bst. b-d und g</i> .....	29
<i>Artikel 119 Abs. 3<sup>bis</sup> (neu) und Abs. 5, 2. Satz (neu)</i> .....	29
<i>Artikel 122 Finanzielle Bestimmungen</i> .....	29
<i>Artikel 123</i> .....	29
<i>Artikel 123a Einleitungssatz und Bst. a und b</i> .....	29
<i>Artikel 123d Abs. 1 Bst. a und b</i> .....	30
<i>Artikel 123e Abs. 1</i> .....	30

<i>Artikel 124 und 125</i> .....	30
<i>Artikel 126</i> .....	30
<i>Artikel 141 Abs. 3 (neu)</i> .....	30
<b>VIII. KAPITEL – Überschrift</b> .....	30
<i>Artikel 143</i> .....	31
<i>Artikel 145 Abs. 2, 2. Satz</i> .....	31
<i>Artikel 148 Abs. 1 und 3</i> .....	31
<i>Artikel 165</i> .....	31
<b>Art. 82 Agglomerationen</b> .....	31
<i>Artikel 18 Abs. 1 Bst. e und f</i> .....	31
<i>Artikel 21 Abs. 2 Bst. b–d und Abs. 3 Bst. a, abis und b</i> .....	31
<i>Artikel 25 Finanzkommission und Revisionsstelle</i> .....	32
<i>Artikel 25a</i> .....	32
<i>Artikel 28 Abs. 1 Bst. a und b)</i> .....	32
<i>Artikel 30 Abs. 1 Bst. a und b</i> .....	32
<i>Artikel 31 Verweis auf die Gesetzgebung über den Finanzaushalt der Gemeinden</i> .....	32
<i>Artikel 33</i> .....	32
<i>Artikel 34 Abs. 1 Bst. h–l<sup>bis</sup> und Abs. 2 Bst. h und i</i> .....	33
<i>Artikel 35 Abs. 3</i> .....	33
<b>Art. 83 Kantonssteuern</b> .....	33
<i>Artikel 35 Bst. e</i> .....	33
<i>Artikel 190 Abs. 5</i> .....	33
<i>Artikel 194 Abs. 5</i> .....	33
<i>Artikel 213b Abs. 1, 1. Satz</i> .....	33
<b>Art. 84 Gemeindesteuern</b> .....	34
<i>Artikel 1 Abs. 2</i> .....	34
<i>Artikel 2 Abs. 7</i> .....	34
<b>Überschrift des 5. Kapitels und Artikel 34</b> .....	34
<i>Artikel 38 Zuständigkeit und verschiedene Bestimmungen</i> .....	34
<i>Artikel 39 und 40</i> .....	34
<i>Artikel 41 Abs. 1</i> .....	34
<i>Artikel 43</i> .....	34
<b>2. Schlussbestimmungen.....</b>	<b>34</b>
<b>Art. 85 Referendum</b> .....	34
<b>Art. 86 Inkrafttreten</b> .....	34